

Abschluss: „Zusammenfassung und Visionen zu den Rechten des Kindes“, Dr. Jörg Maywald

Kinderrechte sind **Menschenrechte**

Zusammenfassung und Visionen

Jörg Maywald, Würzburg, 21.4.2007

**„Vielen Erwachsenen fällt es schwer,
einen *Perspektivenwechsel*
vorzunehmen.“**

Ekin Deligöz, 20.4.2007

**„Das *Kind* wird nicht erst ein *Mensch*,
es ist schon einer.“**

Janusz Korczak

**„Kinder sind keine kleinen Bürger in
Ausbildung, sondern *vollwertige*
Menschen von Anfang an.“**

Hubertus Schröder, 20.4.2007

Das Kindeswohl ***(The Best Interest of the Child)***

Ein am **Wohl des Kindes** ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den **Grundbedürfnissen** und **Grundrechten** von Kindern orientierte jeweils am wenigsten schädigende Handlungsalternative wählt.

Die sieben Grundbedürfnisse von Kindern

- n Das Bedürfnis nach beständigen **liebvollen Beziehungen**
- n Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, **Sicherheit** und Regulation
- n Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf **individuelle Unterschiede** zugeschnitten sind
- n Das Bedürfnis nach **entwicklungsgerechten** Erfahrungen
- n Das Bedürfnis nach **Grenzen** und Strukturen
- n Das Bedürfnis nach stabilen, **unterstützenden Gemeinschaften** und kultureller Kontinuität
- n Das Bedürfnis nach einer **sicheren Zukunft** für die Menschheit

T. Berry Brazelton und Stanley I. Greenspan 2002

Das Gebäude der Kinderrechte

Schutz (Protection)

Die Vertragsstaaten achten die in diesem Übereinkommen festgelegten Rechte und gewährleisten sie jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind **ohne jede Diskriminierung**, unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormundes.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 2, Abs. 1 (Diskriminierungsverbot)

UN-Kinderrechtskonvention / weitere Schutzrechte:

- n Artikel 8: Schutz der Identität
- n Artikel 9: Schutz vor Trennung von den Eltern
- n Artikel 16: Schutz der Privatsphäre
- n Artikel 17: Schutz vor Schädigung durch Medien
- n Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung oder Vernachlässigung
- n Artikel 22: Schutz von Kinderflüchtlingen
- n Artikel 30: Schutz von Minderheiten
- n Artikel 32: Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
- n Artikel 33: Schutz vor Suchtstoffen
- n Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch
- n Artikel 35: Schutz vor Entführung
- n Artikel 36: Schutz vor Ausbeutung jeder Art
- n Artikel 37: Schutz in Strafverfahren und Verbot von Todesstrafe und lebenslanger Freiheitsstrafe
- n Artikel 38: Schutz bei bewaffneten Konflikten

Das Gebäude der Kinderrechte Förderung (Provision)

Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das **Wohl des Kindes** ein Gesichtspunkt, der **vorrangig zu berücksichtigen** ist.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 3, Abs. 1 (Vorrang des Kindeswohls)

UN-Kinderrechtskonvention / weitere Förderrechte:

- n Artikel 6 Recht auf Leben und Entwicklung
- n Artikel 10: Recht auf Familienzusammenführung
- n Artikel 15: Recht auf Versammlungsfreiheit
- n Artikel 17: Zugang zu den Medien
- n Artikel 18: Recht auf beide Eltern
- n Artikel 23: Recht auf Förderung bei Behinderung
- n Artikel 24: Recht auf Gesundheitsvorsorge
- n Artikel 27: Recht auf angemessenen Lebensstandard
- n Artikel 28: Recht auf Bildung
- n Artikel 30: Recht auf kulturelle Entfaltung
- n Artikel 31: Recht auf Ruhe, Freizeit, Spiel und Erholung
- n Artikel 39: Recht auf Integration geschädigter Kinder

Das Gebäude der Kinderrechte Beteiligung (Participation)

Die Vertragsstaaten sichern dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zu, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern, und **berücksichtigen die Meinung des Kindes** angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife.

Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, **in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren** entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften **gehört zu werden**.

UN-Kinderrechtskonvention Artikel 12, Abs. 1 und 2 (Berücksichtigung des Kindeswillens)

UN-Kinderrechtskonvention / weitere Beteiligungsrechte:

- n Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung
- n Artikel 13: Recht auf Informationsbeschaffung und -weitergabe
- n Artikel 17: Recht auf Nutzung kindgerechter Medien

Das Gebäude der Kinderrechte

Verfahrensregeln

Begriffsbestimmung (Artikel 1)

Im Sinne dieses Übereinkommens ist ein Kind jeder Mensch, der das **achtzehnte Lebensjahr** noch nicht vollendet hat (...)

Verwirklichung der Kindesrechte (Artikel 4)

Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten (...) Maßnahmen zur **Verwirklichung** der in diesem Übereinkommen anerkannten Rechte. (...)

Verpflichtung zur Bekanntmachung (Artikel 42)

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Grundsätze und Bestimmungen dieses Übereinkommens durch geeignete und wirksame Maßnahmen bei Erwachsenen und auch bei Kindern allgemein **bekannt** zu machen.

UN-Kinderrechtskonvention / weitere Verfahrensregeln:

- n Artikel 43: UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
- n Artikel 44: Berichtspflicht über die Verwirklichung der Kinderrechte
- n Artikel 45: Mitwirkungsmöglichkeiten von Nicht-Regierungsorganisationen (NGO`s)

Elternrecht als Elternverantwortung

Elternrecht heißt vor allem **Elternverantwortung**. Diese Verantwortung beinhaltet das Recht und die Pflicht der Eltern, „das Kind **bei der Ausübung (seiner) anerkannten Rechte** in einer seiner Entwicklung entsprechenden Weise angemessen zu leiten und zu führen.“

(Artikel 5 UN-Kinderrechtskonvention)

Solidarität der Generationen

Wenn **Eltern die Rechte ihrer Kinder achten**, haben sie eine **höhere Chance**, später im Alter, wenn sie selbst einmal Unterstützung und Pflege benötigen, von ihren dann erwachsenen Kindern **würdevoll behandelt** zu werden.

UN-Sondergeneralversammlung zu Kindern (Weltkindergipfel) New York 2002

Deutschland verpflichtet sich, einen Nationalen Aktionsplan vorzulegen, in dem „eine Reihe konkreter, termingebundener und messbarer Ziele und Vorgaben“ enthalten sind.

Ziel ist es, „eine kindergerechte Welt zu schaffen, in der die Grundsätze der Demokratie, der Gleichberechtigung, der Nichtdiskriminierung, des Friedens und der sozialen Gerechtigkeit sowie die Allgemeingültigkeit, Unteilbarkeit und wechselseitige Abhängigkeit und Verknüpfung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, die Grundlage für eine nachhaltige menschliche Entwicklung bilden, die das Wohl des Kindes berücksichtigt.“

(Internationaler Aktionsplan „Für eine kindergerechte Welt“, New York 2002, Ziffer 59).

Nationaler Aktionsplan: Themenschwerpunkte

- n Chancengerechtigkeit durch Bildung
- n Aufwachsen ohne Gewalt
- n Förderung eines gesunden Lebens und Schaffung von gesunden Umweltbedingungen
- n Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
- n Entwicklung eines angemessenen Lebensstandards für alle Kinder
- n Internationale Verpflichtungen
- n **Neu:** Freiräume für Kinder schaffen

Nationaler Aktionsplan

Chancengerechtigkeit durch Bildung

„Den meisten Schülern ist der theoretische Unterricht zu langweilig. Deswegen sollte man an den Schulen mehr praktischen Unterricht durchführen.“

(Stimmen der am NAP beteiligten Kinder und Jugendlichen)

- n **Besserer Praxisbezug im Unterricht**
- n **Individuelle Förderung**
- n **Recht auf Bildung für alle Kinder ohne Altersgrenze**
- n **Keine Aussonderung von Kindern mit Behinderungen (inclusive education)**
- n **(...)**

Nationaler Aktionsplan

Aufwachsen ohne Gewalt

„Es ist auch bekannt, dass man erlebte Gewalt häufig automatisch an andere weitergibt.“

(Stimmen der am NAP beteiligten Kinder und Jugendlichen)

- n **Stärkung früher und präventiver Hilfen**
- n **Aufklärung von Kindern und Eltern über Kinderrechte**
- n **Ausbau von Elterntrainings und Antigewaltprogrammen für Kinder und Jugendliche**
- n **Förderung der Medienkompetenz**
- n **(...)**

Nationaler Aktionsplan

Förderung eines gesunden Lebens

„Auf den Zigarettenschachteln sollte es Aufkleber geben mit der Aufschrift: Rauchen ist für Kinder noch gefährlicher als für Erwachsene.“

(Stimmen der am NAP beteiligten Kinder und Jugendlichen)

- n **Besserer Schutz vor Gesundheitsgefahren**
- n **Förderung von Bewegung und gesundem Essen**
- n **Früherkennung und Behandlung psychosozialer Störungen**
- n **Kindgerechte Versorgung im Krankenhaus**
- n **Vorrang des Klima- und Umweltschutzes**
- n **(...)**

Nationaler Aktionsplan

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

„Erwachsene müssen sich auch mit den Vorstellungen der Kinder und Jugendlichen auseinandersetzen.“

(Stimmen der am NAP beteiligten Kinder und Jugendlichen)

- n **Aufklärung der Erwachsenen über die Möglichkeiten und Rechte der Kinder**
- n **Demokratisierung von Kindergarten und Schule**
- n **Einführung von Beschwerdemöglichkeiten**
- n **Beteiligung von Kindern an der Stadt- und Jugendhilfeplanung**
- n **(...)**

Nationaler Aktionsplan

Angemessener Lebensstandard

„Eltern, die (ihre) Aufgaben nicht erfüllen können, sollten Hilfe bekommen, da jedes Kind ein Recht auf einen angemessenen Lebensstandard hat.“

(Stimmen der am NAP beteiligten Kinder und Jugendlichen)

- n **Armutsfeste Existenzsicherung**
- n **Gestaltung einer familienfreundlichen Arbeitswelt**
- n **Ausbau von Familienzentren**
- n **Kinder- und familienfreundliche Stadtplanung**
- n **(...)**

Nationaler Aktionsplan

Internationale Verpflichtungen

„Um Kindern in den Entwicklungsländern eine Verbesserung ihrer Lebenssituation ermöglichen zu können, ist es notwendig, dass jedes Kind eine Schulbildung erhält.“

(Stimmen der am NAP beteiligten Kinder und Jugendlichen)

- n **Förderung der Grundbildung in Entwicklungsländern**
- n **Kennzeichnung kinderarbeitsfreier Produkte**
- n **Bekämpfung des Einsatzes von Kindern als Soldaten**
- n **Internationales Vorgehen gegen Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie**
- n **(...)**

Nationaler Aktionsplan Freiräume für Kinder schaffen

„Gute Freizeitangebote sind aus Sicht der Kinder und Jugendlichen einer der wichtigsten Punkte für ein kindergerechtes Deutschland.“

(Kinder- und Jugendreport zum NAP)

- n **Schaffung von Freiräumen für Kinder**
- n **Ungenutzte Räume nutzbar machen**
- n **Errichtung attraktiver Spiel- und Sportplätze**
- n **Nutzung von „Peer-to-Peer“-Effekten**
- n **(...)**

Prinzipien des Kinderrechteansatzes

- n Das Prinzip der **Unteilbarkeit** der Rechte
ganzheitlicher Ansatz; alle Rechte sind gleich wichtig
- n Das Prinzip der **Universalität** der Rechte
alle Kinder haben gleiche Rechte
- n Die **vier allgemeinen Prinzipien** der Kinderrechtskonvention
 - Das Recht auf Nicht-Diskriminierung (Artikel 2)
 - Der Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3)
 - Das Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung (Artikel 6)
 - Berücksichtigung des Kindeswillens (Artikel 12)
- n Das Prinzip der Kinder als **Träger eigener Rechte**
- n Das Prinzip der **Verantwortungsträger**: Familie, Gesellschaft und Politik tragen Verantwortung für die Verwirklichung der Kinderrechte

Quelle: International Save the Children Alliance: Child Rights Programming, London 2002, S. 22

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (1)

Bedürfnis-Ansatz

- n Private Wohltätigkeit
- n Freiwilligkeit
- n Wohlfahrt, Almosen, Wohltätigkeit
- n an Symptomen orientiert
- n Hierarchie der Bedürfnisse
- n Bedürfnisse sind je nach Situation verschieden
- n Bereitstellung von Diensten
- n Festlegung von Bedürfnissen ist subjektiv
- n Kurzzeitperspektive (Stopfen von Löchern)

Rechte-Ansatz

- n Öffentliche Verpflichtung
- n Verbindlichkeit
- n gesetzlicher Anspruch: Gleichheit, Gerechtigkeit
- n an Ursachen orientiert
- n Unteilbarkeit der Rechte
- n Rechte sind universell
- n Einforderung von Rechten
- n Rechte basieren auf internationalen Standards
- n Langzeitperspektive

Von den Bedürfnissen zu den Rechten (2)

Bedürfnis-Ansatz

- n Kinder erhalten Hilfe
- n Spezifische Projekte mit spezifischen Zielgruppen
- n Kinder können sich beteiligen, um Angebote zu verbessern
- n aufgrund knapper Mittel bleiben manche Kinder außen vor
- n jeder Arbeitsbereich hat sein eigenes Ziel
- n bestimmte Gruppen verfügen über technische Fertigkeiten, mit Kindern umzugehen

Rechte-Ansatz

- n Kinder haben Anspruch auf Hilfe
- n ganzheitlicher Ansatz
- n Kinder haben ein Recht auf aktive Beteiligung
- n alle Kinder haben das Recht, ihre Potentiale auszuschöpfen
- n es existiert ein übergreifendes Ziel
- n alle Erwachsenen (und Kinder) tragen dazu bei, die Rechte von Kindern umzusetzen

Kinderrechte in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- n **Leitbild / Konzept**
Kinderrechte in Leitbild und Konzept der Einrichtungen aufnehmen (Orientierungsqualität)
- n **Hilfe- und Behandlungsplanung**
Hilfe- und Behandlungsplanung an Grundbedürfnissen und -rechten der Kinder und Jugendlichen ausrichten
- n **Information**
Kinder und Jugendliche über ihre Rechte informieren
- n **Beschwerdemanagement**
Wege aufzeigen, damit Kinder und Jugendliche zu ihrem Recht kommen

Perspektiven zur Umsetzung und Stärkung der Kinderrechte

- n Kinder über ihre Rechte **informieren**
- n **Eltern und Fachkräfte bilden** und unterstützen
- n Kinderrechte in die **Einrichtungen** für Kinder tragen
- n Kinderrechtliche **Beratung und Hilfe** verbessern
- n Alle **Programme** für und mit Kindern an den Kinderrechten orientieren (Child Rights based Approach)
- n Die **Legislative** für die Belange von Kindern aktivieren
- n **Ombudspersonen** für Kinder benennen
- n Das Prinzip des Kindeswohlvorrangs in der **Rechtssprechung** stärken
- n Die Instrumente des **Monitoring** auf der internationalen Ebene ausbauen
- n **Politik und Wirtschaft** an den Bedürfnissen und Rechten von Kindern orientieren

Kinderpolitische Anliegen

- n Aufnahme von **Kinderrechten** in das Grundgesetz
- n **Rücknahme der Vorbehaltserklärung** gegenüber der UN-Kinderrechtskonvention
- n Aufbau eines **effektiven Monitoring** der Kinderrechte (u.a. Erweiterung der Kompetenzen der Kinderkommission und Einberufung einer Nationalen Konferenz für die Rechte des Kindes)
- n Einführung des **Wahlrechts für Kinder**
- n Aufnahme der Kinderrechte in **Leitbilder, Konzepte und Curricula** von Kindergärten und Schulen
- n Einführung eines **Individualbeschwerderechts** auf internationaler Ebene

„Das Gegenteil von **Rechten** sind nicht die **Pflichten**, sondern das **Unrecht**.

Dagegen engagieren wir uns.“

Auszug aus einer Pressemitteilung der vier deutschen Kinderdelegierten im Vorfeld des Weltkindergipfels 2002 in New York

**„Ein kindergerechteres Deutschland
kann niemand verordnen.
Dafür braucht es eine Stimmung in
diesem Land. Und wir versuchen durch
unsere Arbeit einen Beitrag für diesen
Mentalitätswechsel zu leisten.**

**Wir warten auf niemanden.
Wir fangen schon mal an.“**

Wolfgang Gründiger, Kinder- und Jugendreport zum Nationalen Aktionsplan